

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Technischen Universität München

Vom 14. Mai 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Biochemie an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Biochemie verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Biochemie vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Studiengangsspezifische Kompetenzen:

1. die Fähigkeit, biochemische Fragestellungen in Vorgängen des täglichen Lebens, der Natur und in der Technik zu erkennen, molekular zu erklären, logisch darzustellen und einordnen zu können;
2. naturwissenschaftliche, mathematische und technische Begabung, sowie die Fähigkeit in der Schule erworbenes Wissen aus unterschiedlichen Fächern miteinander zu verknüpfen;
3. Kenntnis aktueller, gesellschaftlich relevanter und allgemein diskutierter Herausforderungen der Biochemie und Molekularen Biotechnologie sowie zugehöriger, aktueller Lösungsansätze und Forschungsthemen;
4. abstrakte Vorstellungsgabe, handwerkliches Grundgeschick, Zuverlässigkeit und Präzision bei laborpraktischen Arbeiten.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester, durchgeführt.

- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. tabellarischer Lebenslauf;
 2. Unterlagen, die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind;
 3. Angaben zur HZB;
 4. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Studiengangs Biochemie an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
 5. sofern vorliegend Nachweis über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten;
 6. sofern vorliegend Nachweise über studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, freiwillige studiengangrelevante Praktika);
 7. Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan oder der Dekanin eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ³Ein oder eine von der Fachschaft benannter Studierender oder benannte Studierende wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder die Dekanin oder der von ihm oder von ihr beauftragte Studiendekan oder die von ihm oder ihr beauftragte Studiendekanin. ⁵Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁶Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich. ⁷Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ⁸Wird nach Satz 7 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁹Werden nach Satz 7 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ¹⁰Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien:

1. Durchschnittsnote der HZB und

2. fachspezifische Einzelnoten:

¹Die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik und die beste fortgeführte Naturwissenschaft (Chemie, Biologie oder Physik;), die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurde, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern. ²Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen. ³Diese werden addiert und durch die Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁴Wird für ein genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. ⁵Liegen für die letzten vier Halbjahre keine Benotungen in den Fächern Mathematik oder beste fortgeführte Naturwissenschaft (Chemie, Biologie oder Physik) vor, ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gemäß Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

3. studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen:

¹Als studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen werden für jeden Studienbewerber und jede Studienbewerberin maximal eine einschlägige Berufsausbildung oder Lehre, ein mindestens vierwöchiges fachrelevantes Praktikum, die erfolgreiche Teilnahme am GoBiochem-Programm der TUM, die erfolgreiche Teilnahme am Studium MINT (Orientierungssemester an der TUM) oder ähnlichen fachlich relevanten Vorbildungs-, Förder- bzw. Orientierungsprogrammen (nationaler und internationaler Universitäten oder Gesellschaften) sowie eine erfolgreiche Teilnahme an den Wettbewerben „Jugend forscht“, „Mathematik/Chemie/Physik/Biologie-Olympiade“ (mindestens Auszeichnung auf Landesebene) oder ähnlichen fachlich relevanten Wettbewerben berücksichtigt. ²Die Qualifikationen müssen von dem Bewerber oder von der Bewerberin belegbar sein und entsprechende Unterlagen müssen gemäß § 2 Abs. 4 dem Antrag beigelegt werden. ³Über die Anerkennung der angegebenen außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen entscheidet die Kommission.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel siehe Anlage). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.

2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. ¹Jede von der Kommission anerkannte einschlägige außerschulische Qualifikation bzw. Zusatzqualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Anlage 2 Ziffer 4 bewertet. ²Maximal kann der Bewerber oder die Bewerberin aus dem Bereich der außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen 100 Punkte erreichen.
4. Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (siehe Nr. 1), der mit 0,3 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 und der mit 0,2 multiplizierten Punkte aus Nr. 3.
5. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik und beste fortgeführte Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) und in den bis zur Erlangung der HZB dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik und beste fortgeführte Naturwissenschaft im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung

1. ¹Wer in der ersten Stufe 80 Punkte und mehr erreicht, wird zugelassen. ²Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik und der besten fortgeführten Naturwissenschaft (aus Chemie, Biologie, Physik) in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³Auch bei Erreichen der Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
2. ¹Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 55 oder weniger Punkten, gelten Bewerber oder Bewerberinnen als nicht geeignet. ²Dies gilt auch, wenn bei Bewerbern oder Bewerberinnen fachspezifische Einzelnoten fehlen.

(4) ¹Die übrigen Bewerber und Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

(5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 3 Nr. 2 abzulehnen wären, dennoch an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie eine abgeschlossene dreijährige, studienrelevante Berufsausbildung nachweisen können.

- (6) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber oder Bewerberinnen, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren und nicht gemäß den Kriterien für die erste Stufe direkt zuzulassen sind, an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie pro bereits absolviertem Semester mindestens 20 Credits nachweisen können.
- (7) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerber oder Bewerberinnen ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, die einen Härtefallantrag stellen. ²Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. ³Der Bewerber oder die Bewerberin muss nachweisen, dass in der Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁴Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 6 vor. ⁷Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 3 eingereichten Unterlagen sein. ⁸Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. ⁹Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen:
1. Der Bewerber oder die Bewerberin hat sich mit den Zielen und Inhalten des Studiengangs auseinandergesetzt und kann die Wahl des Studiengangs Biochemie begründen sowie Vorstellungen über mögliche Berufsfelder formulieren.
 2. Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, grundlegende mathematische Kenntnisse sowie naturwissenschaftliche Kenntnisse aus den fortgeführten Naturwissenschaften auf Zusammenhänge und Fragestellungen der Biochemie anzuwenden und aufgezeigte Problemstellungen in angemessener Zeit zu analysieren, z.B. die Anwendung und Korrelation des Schulstoffes bzgl. des Erkennens von physikalischen Limitationen in chemischen oder biologischen Prozessen oder das mathematische Nachvollziehen chemischer oder biologischer Prozesse.
 3. Der Bewerber oder die Bewerberin hat einen Einblick in neuere wissenschaftliche Ansätze und Problemstellungen, die in Gesellschaft und Politik im Zusammenhang im Kontext der Biochemie diskutiert werden.
- ¹⁰Die einzelnen Themen werden wie folgt bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gewichtet:
1. maximal 25 Punkte (25 v. H.)
 2. maximal 50 Punkte (50 v. H.)
 3. maximal 25 Punkte (25 v. H.).

¹¹Auf der Grundlage der in Satz 10 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Auswahlgespräch vorbehaltlich der, gemäß Abs. 3 zu berücksichtigenden HZB-Punkte gemäß folgender Skala:

Prädikat	Punkte
Exzellent	91-100
Gut	75-90
Befriedigend	60-74
Ausreichend	40-59
Mangelhaft	20-39
Ungenügend	0-19

¹²Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (siehe Abs. 3). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt die nach Abs. 4 gebildete Gesamtbewertung bei 75 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von 74 oder weniger sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch Bescheid mitgeteilt. ²Besteht bei der Bewertung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der ersten und zweiten Stufe kein Beurteilungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Beurteilung des Auswahlgesprächs durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2020/2021. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2010 außer Kraft.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudienganges Biochemie

Als „Chemie des Lebens“ bildet die Biochemie als eigenständiges naturwissenschaftliches Fachgebiet das Bindeglied zwischen Biologie und Chemie. Sie nutzt dabei sowohl das analytische und synthetische Vorgehen des Chemikers oder der Chemikerin als auch das beobachtende und beschreibende Vorgehen des Biologen oder der Biologin. Ihre Bedeutung findet die Biochemie in der Analyse und dem Verständnis der Organisation von Zellen und Organismen auf molekularer Ebene. Hierbei weist die Biochemie eine starke Anwendungsorientierung insbesondere in Richtung der medizinischen Forschung auf. Biochemische Forschungsfelder erstrecken sich z.B. auf die Analyse des intrazellulären Stofftransports und Stoffwechsels, der Differenzierung von Zellen, von Signalkaskaden, der Reaktionen von Makromolekülen oder Zellen auf Stress sowie der Wirkungsweise von Medikamenten. Dazu bedient sich der Biochemiker bzw. die Biochemikerin methodisch aller Naturwissenschaften. Vorrangig werden z.B. chemische, molekularbiologische, zellbiologische, physiologische, immunologische, biotechnologische, bioinformatische, statistische und physikalische Methoden angewendet. Wichtige Teilgebiete der Biochemie sind daher Enzymologie, Physiologie, Zellbiologie, physikalische Biochemie, Proteinchemie, biologische Chemie und molekulare Medizin.

Der Bachelorstudiengang Biochemie richtet sich daher an Bewerber und Bewerberinnen, die für ein forschungsnahes, praxisorientiertes und interdisziplinäres Studium an der Schnittstelle zwischen Chemie, Biologie, Medizin und Physik geeignet erscheinen.

Das Studium in diesem Bachelorstudiengang erfordert neben einer, mit der Hochschulzugangsberechtigung erworbenen, fundierten Schulausbildung, überdurchschnittliche Kenntnisse und Leistungen in allen naturwissenschaftlichen Fächern (speziell: Chemie, Biologie, Physik, Mathematik) sowie darüber hinausgehend die Fähigkeit, biochemische Fragestellungen in Vorgängen des täglichen Lebens erkennen und einordnen zu können sowie das Interesse molekulare Fragestellungen mit zellulärer oder organismischer Relevanz konzeptionell zu verstehen und handwerklich in Praktika zu bearbeiten. Die Kombination aus breiter naturwissenschaftlicher, intellektueller Begabung und laborhandwerklichem Grundgeschick (inkl. abstrakter Vorstellungsgabe und technischem Verständnis) ist hierbei die Voraussetzung um dem interdisziplinären Charakter des Studiengangs gerecht zu werden und entsprechende Fragestellungen und Themen während des Studiums erarbeiten und später selbstständig, forschungsorientiert Weiterentwickeln zu können.

Im Bachelorstudiengang werden umfassende Grundlagen theoretischen Fach- und Methodenwissens sowie praktische Fertigkeiten in der Biochemie und ihrer unmittelbar angrenzenden Fachgebiete vermittelt. Das Fach- und Methodenwissen umspannt hierbei die chemischen, physikalisch-chemischen, biochemischen, molekular-medizinischen und biologischen Kerndisziplinen genauso wie die Fächer Mathematik, Physik und Bioinformatik. Die Vermittlung dieser Fachgebiete baut auf den Fachkenntnissen auf, die die Bewerber und Bewerberinnen während ihrer Schulausbildung erworben haben. Für ein erfolgreiches Studium müssen die Bewerber und Bewerberinnen bereits die Fähigkeit zur Verknüpfung der verschiedenen interdisziplinären Inhalte mitbringen. Die Studierenden lernen durch die enge Kombination aus Theorie und Praxis diese Fähigkeit zu vertiefen und das erlernte Fachwissen und die erlernten experimentellen Methoden selbstständig auf wissenschaftliche, vernetzte Denkansätze und Fragestellungen anzuwenden.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebiges numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

4. ggf. Zusatzpunkte für studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen

Für die in der Übersicht dargestellten außerschulischen Qualifikationen und Zusatzqualifikationen werden Punkte vergeben, welche addiert werden können. Insgesamt können maximal 100 Punkte in die Berechnung einbezogen werden. Über die Anerkennung der angegebenen Qualifikationen entscheidet die Kommission

Art der Qualifikation	Dauer				
	Vollzeit (35 Std/Woche oder mehr)			Teilzeit	
	1-5 Monate	6-12 Monate	> 1 Jahr	> 1 Jahr	> 3 Jahre
Ausbildung	0	30	60	25	50
Praktikum	50	50	50	50	50
fachlich relevantes Vorbildungs-, Förder- bzw. Orientierungsprogramm	25	50	50	50	50
Studium MINT an der TUM	50				
GoBiochem (TUM)	50				
Wettbewerb gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1	25				

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. März 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 14. Mai 2020. München, 14. Mai 2020, Technische Universität München

Thomas F. Hofmann, Präsident

Diese Satzung wurde am 14. Mai 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Mai 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Mai 2020.